

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **28 (1886)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ung dem Fortschreiten derselben Einhalt gethan haben; so bei Hrn. Garbagnati in einem mit 48 Stücken Rindvieh besetzten Stalle, in welchem die Seuche schon bei zwei Thieren ausgebrochen war, als er die 46 übrigen mit kultivirtem Virus inokulirte, von denen nur drei von der Krankheit befallen wurden.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass die von Dr. Nosotti und der besagten italienischen Kommission befolgte und angepriesene Inokulation des Rindviehes mit reiner, verdünnter Blasenlymphe oder mit kultivirtem, abgeschwächtem Virus auch anderweitig versucht und die damit gewonnenen Resultate gut kontrolirt werden. Am besten impft man die noch gesund scheinenden Thiere in stark mit Viehwaare bewohnten Ställen und Sennhütten, sowie in solchen die Maul- und Klauenseuche auftritt. Abgesehen davon, dass die Impfung unter solchen Verhältnissen nicht den geringsten Schaden verursachen kann, gelänge man bei einem solchen Vorgehen rascher zu einem sichern Resultate betreff des Werthes der Inokulation der Aftenseuche.

(La Presse vétérinaire Nr. 7, 1885.) . *M. Strebel.*

## V e r s c h i e d e n e s .

### Viehseuchenpolizeiliches.

Am 28. Mai unterbreitete der Bundesrath der Bundesversammlung den Entwurf zu einer Abänderung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 „über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen<sup>1)</sup>. Am 18. Juni wurde derselbe, mit geringfügigen Abänderungen, vom Ständerath, der in diesem Traktandum die Priorität hatte, und am 30. Juni vom Nationalrath angenommen. Dieses neue die Viehseuchenpolizei betreffende Gesetz lautet folgendermassen:

Art. 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes

<sup>1)</sup> Bundesblatt No. 24 von diesem Jahr.

ist an der Grenze durch einen patentirten Thierarzt zu untersuchen. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften betreffend Grenzverkehr und Transit.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der Bundesrath eine genügende Anzahl patentirter Thierärzte; er bestimmt die denselben zukommende Entschädigung und setzt die Gebühren fest, welche für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten sind.

Art. 3. Aus dem Ertrag dieser Gebühren sind vor Allem die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten.

Ein allfälliger Ueberschuss dient zur Anlage und Aeufnung eines Viehseuchenfondes, welchem die, zur Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten nöthigen Beträge entnommen werden.

Art. 4. Soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872, insbesondere die Art. 2 und 7, mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehen, sind dieselben aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

In der Botschaft des Bundesrathes, welche diesen Gesetzesentwurf begleitete, ist ersichtlich, dass diese Grenzuntersuchung nur an bestimmten Stationen (vorläufig sind 171 solcher in Aussicht genommen) und zu bestimmten Tagen und Stunden stattzufinden hat. Nach den gemachten Berechnungen sind hiezu 74 Thierärzte nöthig, für welche eine Besoldung von 81,000 Fr. vorgesehen ist. Die Gesamteinnahme wird auf 127,000 Fr. angeschlagen. Die Thierärzte sollen nicht eidg. Beamte, sondern nur „Experten“ werden.

Das seuchenfrei befundene Thier erhält einen Passirschein, der die Schlachtwaare bis zur Schlachtbank und das Nutzvieh

bis zum Stalle des Besitzers begleitet. Das Thier bleibt daselbst während einer bestimmten Zeit unter der Beobachtung des Viehinspektors (Quarantäne).

Es ist zweifellos, dass diese Art des Grenzverkehrs mehr Garantie bietet gegen Einschleppung von Viehseuchen und dürfte besonders die letzte der oben skizzirten Bestimmungen, wenn sie richtig durchgeführt wird, viel Unheil verhüten. Eine bundesrätliche Verordnung, welche wol nicht lange auf sich warten lassen wird, stellt das Nähere fest. Dieselbe wird das Interesse der Thierärzte in erhöhtem Masse ansprechen, da sie nicht nur die nähere Ausführung der Grenzunsertuchung, sondern auch die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse berühren wird. Wir sehen der Lösung dieser Fragen durch das lobenswerth-strebsame Landwirthschaftsdepartement vertrauensvoll entgegen; immerhin würde es uns freuen, wenn uns erlaubt würde, unsere Ansichten hierüber vis-à-vis dieser Behörde aussprechen zu dürfen.

Z.

### Gerlach-Denkmal.

Die Zentralvertretung der thierärztl. Vereine Preussens hat am 1. Februar dieses Jahres in ihrer konstituierenden Versammlung zu Berlin erklärt: „dass den deutschen Thierärzten die Pflicht obliegt, das Andenken an den um die Förderung der thierärztl. Wissenschaft hochverdienten Forscher Medizinalrath Gerlach durch Errichtung eines würdigen Denkmals zu ehren.“ Zu diesem Zweck wurde ein Initiativkomitee gebildet, das sich aus Fachgenossen des ganzen deutschen Reiches zusammensetzt, und, damit auch Thierärzten anderer Länder die Möglichkeit geboten werde, sich an dem Liebeswerk betheiligen zu können, wurden Kollegen aus allen Ländern Europas ersucht, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

Die Unterzeichneten, von dem Initiativ-Komitee in diesem Sinne angefragt, erklären sich nun gerne bereit, dem Wunsche der deutschen Kollegen zu entsprechen und allfällige Beiträge

von Einzelnen oder Vereinen zu Handen des Initiativ-Komitee entgegen zu nehmen.

Die Verdienste Gerlachs um die Thierheilkunde sind allbekannt und seine Arbeiten waren und sind überall nutzbringend, darum darf auch die Dankbarkeit eine allgemeine sein und dürfen Beweise derselben von überall her erwartet werden.

*Guillebeau und Zschokke.*

### **Die Wohlthätigkeit im Dienste der Hundewelt.**

Der „Temps“ vom 24. Februar d. J. berichtet, dass in Arcueil bei Paris sich eine Verpflegungsanstalt für Hunde und Katzen befinde, welche mit viel Sorgfalt geleitet werde und allen Anforderungen der Gesundheitspflege entspreche, aber für den Menschen nicht ohne Gefahr sei. Herrenlose Hunde, die bis dahin auf den öffentlichen Strassen herumirrten, sowie Hunde und Katzen, welche der Anstalt geschenkweise überlassen werden, finden daselbst gastliche Aufnahme. Auch werden Thiere gegen ein Futtergeld für kürzere oder längere Zeit zur Pflege angenommen. Diejenigen, welche Eigenthum der Anstalt geworden sind, verbleiben nicht nothwendigerweise für immer in derselben, da sie gelegentlich an Liebhaber veräußert werden. Zwischen den Pfleglingen der Gründung und der Aussenwelt besteht somit ein gewisser Verkehr, dessen Gefahr auf dem bedenklichen Umstande beruht, dass in dieser bunten Schaar einige Fälle von Wuthkrankheit vorgekommen sind. Das Auftreten der Wuth unter den gegebenen Verhältnissen wird keinen einsichtigen Mann verwundern, viel überraschender wäre das Ausbleiben derselben. Dieser Umstand hätte die Direktion des Heimes veranlassen sollen, Thiere nach vollzogener Aufnahme nicht wieder abzugeben, um so weniger, als das Gesetz beim Ausbruch der Krankheit ausdrücklich Tödtung des ganzen Bestandes vorschreibt.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Hundeheime ganz unvermeidlich berufen sind, ständige Herde für die Wuth-

krankheit zu werden, ist beim Sanitätsrath des Seine-Departements der Antrag gestellt worden, diese Verpflegungsanstalten sofort amtlich schliessen und die daselbst untergebrachten Thiere als wuthverdächtig tödten zu lassen. Ausserdem wurde beantragt, zu ermitteln, ob der Direktor und der Thierarzt über das Vorkommen der Wuth den Behörden Anzeige erstattet und die vorgeschriebene Tödtung jedesmal durchgeführt haben; sollten die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften umgangen worden sein, so wäre beim Gerichte gegen die Saumseligen Klage einzureichen.

Während die Humanaster in Paris ihre guten Absichten in dieser Weise durchkreuzt sehen, hoffen sie auf mehr Entgegenkommen in London, wo die Gründung einiger neuen Hundeheime beabsichtigt ist. Anlass zu diesem Projekt gab eine jüngst von der Polizei durchgeführte Razzia von 7000 herumirrenden Hunden. Viele mussten wegen Platzmangel im Hundeheim von Battersea abgewiesen werden und verfielen so dem Tode. Durch Eröffnung neuer Anstalten soll in Zukunft der Vernichtung so theurer Leben vorgebeugt werden. Sonderbarer Fortschritt!

G.

### **Hebung des schweizerischen Hufbeschlages.**

In seiner Versammlung vom 7. Juni beschloss der Verein zürcherischer Thierärzte nach Anhören eines Referates von Prof. Zschokke und nach einlässlicher Diskussion:

Es sei bei den kantonalen und eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass:

1. Die Ausübung des Hufbeschlages an die Absolvanz einer Prüfung in diesem Fach gebunden werde;
2. Dass zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Hufschmiede Lehranstalten, Lehrschmieden, errichtet werden.

Der Verein kam zu diesem Beschluss aus nachfolgenden Gründen:



Die Schweiz besitzt ungefähr 100,000 Pferde, Esel und Maulthiere, welche beschlagen werden müssen. Rechnet man per Pferd jährlich durchschnittlich 50 Fr. für Hufbeschlag (Winterbeschlag etc. eingeschlossen), so repräsentirt der Hufbeschlag in der Schweiz eine jährliche Ausgabe von 5 Millionen Franken. Dazu kommt noch der Beschlag des zu Zugdienst verwendeten Rindviehes. Schon das dürfte genügen um die Opportunität der Beschaffung tüchtiger Hufschmiede zu beweisen; denn man darf füglich sagen, dass man berechtigt ist, für dieses Geld etwas Rechtes zu verlangen. Wie viel aber erst durch schlechten Beschlag und unrichtige Hufbehandlung Schaden entsteht, vermag man kaum annähernd in Zahlen auszudrücken. Grössere statistische Erhebungen fehlen. Die bei Divisionsübungen untauglich gewordenen und darum in die Kuranstalt gestellten Pferde der III., VI. und VII. Division (im Jahre 1880, 1881 und 1882) erwiesen sich zu 22,8 0/0 als huflahm und zwar konnte bei mindestens 80 0/0 derselben (18 0/0 des Totalbestandes) schlechter Beschlag als Ursache bezeichnet werden.<sup>1)</sup> Vielleicht einen ebenso grossen Prozentsatz mögen diejenigen Pferde aus machen, welche in Folge schlechten Beschlages sich unrichtige Stellungen der Knochen und Gelenke aneignen und dadurch früh schadhafte und abgenutzt werden.

Welchen enormen Werth ein rationeller und gut ausgeführter Hufbeschlag sonderheitlich für das Militärwesen hat, dürfte aus obigen Zahlen hinreichend erhellen. Dieser Werth ist denn auch von den Grossmächten bereits gewürdigt worden, trotzdem diesen im Kriegsfall ungleich mehr Ersatz-Pferde zu Gebote stehen als der Schweiz und dürften die Anstrengungen, welche die Nachbarstaaten zur Hebung des Hufbeschlages machen, hievon sprechendes Zeugnis sein.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergleiche: „Ueber das schweizer. Hufbeschlagswesen“ in der Zeitschrift für Artillerie und Genie, Jahrg. 1883, Heft 7.

<sup>2)</sup> Fast in allen deutschen Staaten (Baden, Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen, Preussen) sind Lehrschnieden für Hufschmiede und ist die Ausübung des Berufes an die Absolvanz einer Prüfung gebunden. Weiter sind unseres Wissens Lehrschnieden in Oesterreich-Ungarn, Dänemark und England. In der Schweiz hat der Kanton Bern eine Lehrschniede (bei der Thierarzneischule) und eine obligatorische Prüfung der Hufschmiede.

Aber auch dem Pferdehalter, dem Landwirth, mag es nicht gleichgültig sein, wie, d. h. bei wem er seine Pferde beschlagen lässt.

Die Schweiz hat entschieden zu wenig Hufschmiede, denen ein Pferd zum Beschlag vollkommen anvertraut werden darf; kommt es doch oft vor, dass Landwirthe Stunden weit fahren, um ihre Pferde einem tüchtigen Hufschmiede übergeben zu können.

Aber wie sollte es möglich sein, in jeder Hinsicht gut ausgebildete Hufschmiede zu besitzen? Mag auch die praktische Erlernung des Handwerkes untadelhaft vor sich gehen; es wird eben der theoretischen Ausbildung zu wenig, oft gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Und doch sollte man meinen, dass da, wo das Behandlungsobjekt so werthvoll ist, eine gründliche Kenntniss des Gewerbes absolut nöthig sei.

Wol wird einem Theil der Hufschmiede weitergehender Unterricht gegeben während dem Militärdienst (Hufschmiedkurs). Dieser, gewöhnlich vier Wochen dauernde Unterricht befasst sich vornehmlich mit der Anatomie und Physiologie des Hufes, soweit eben die Zeit reicht. Er darf in seinem ganzen Umfange kaum anders als eine Präparation für die Prüfung genannt werden; denn er besteht in einem fast mechanischen Eindrillen von Begriffen, oft genug, ohne dass die Schüler ein richtiges Verständniss bekommen. Jedenfalls ist jeweilen der Eindruck des so schnell Erlernten meistens ein oberflächlicher, indem, nach den eigenen Aussagen dieser Leute, bald ein guter Theil des Gelernten vergessen ist. Der für das Gedächtniss so werthvolle Anschauungsunterricht ist eben nicht in richtiger und hinlänglicher Weise möglich. Die Erfahrung lehrt, dass diese Hufschmiedrekrutenschulen für die Ausbildung der Hufschmiede nicht genügen und es liegt im Interesse des Pferde haltenden Publikums, des Militärwesens und insbesondere der Hufschmiede selbst, dass diesen letztern Gelegenheit geboten wird, ihr Fach tüchtig erlernen zu können. Solches dürfte am besten in eigens eingerichteten „Lehrschmieden für Hufbeschlag“ erzielt werden,



Anstalten, wie sie bereits seit Jahren in andern Ländern bestehen.

Ohne bestimmte Vorschläge machen zu wollen, möge hier nur kurz skizzirt werden, dass drei derartige Institute, für die West-, Central- und Ostschweiz genügten. Die beiden Thierarzneischulen dürften sich vorab eignen derartige Lehrschmieden in sich aufzunehmen, umsomehr als bei beiden bereits Hufschmieden vorkommen, welche sich leicht nach Bedürfniss vervollkommen liessen. Eine Lehrschmiede, womöglich unter eidgen. Regie gestellt, würde das ganze Jahr praktisch betrieben und könnten je nach Bedürfniss jährlich zwei bis drei Mal darin Kurse für Hufschmiede abgehalten werden. Dieselben hätten je eine Dauer von mindestens drei Monaten, in welcher Zeit die Beflissenen sich selbst — vielleicht mit Bundesunterstützung — zu verköstigen hätten.

Eine eingehende Prüfung am Schlusse dieser Kurse würde hernach die Fähigkeit der einzelnen Theilnehmer feststellen und massgebend sein für die Austheilung von Diplomen als Hufschmiede.

Wenn der Bund sodann nur diplomirte Hufschmiede als Militärhufschmiede anerkennen wollte, so wären dadurch die Hufschmiedrekrutenschulen entbehrlich gemacht. Auf eidgen. Boden dürfte es vis-à-vis dem Prinzip der Gewerbefreiheit kaum möglich sein, die Ausübung des Hufbeschlages gänzlich von dem Bestehen dieser Prüfung abhängig zu machen; dagegen wären einzelne Kantone hiezu berechtigt. Jedenfalls würde die Landwirthschaft dadurch, dass deren Pferde nur diplomirten Hufschmieden zugeführt würden, am meisten dazu beitragen können, dass eine derartige Institution gedeihen würde.

Eine Reihe von Fragen betreffend Organisation, Aufnahmebedingungen, Prüfungswesen, Uebergangsbestimmungen etc. bleiben hier selbstverständlich unbesprochen, bis eine Hebung des Hufbeschlages überhaupt als nöthig befunden und im Prinzip auf diese Vorschläge von den Behörden eingetreten worden ist.

Doch möge zum Schluss noch auf den wesentlichen Vortheil, der durch eidgen. Hufschmiedlehranstalten erzielt werden könnte, hingewiesen werden, dass es auf diesem Wege möglich wäre, in der Schweiz einen einheitlichen Hufbeschlagn einzuführen, ein Vortheil, den man erst dann recht zu schätzen lernt, wenn man Gelegenheit hat zu sehen, wie z. B. Militärpferde, welche an eine Beschlagnform gewöhnt waren, im Militärdienst mit einem andern Beschlagn erst wieder gehen lernen müssen.

Wenn man bedenkt, dass derartige Lehrschmieden ihre Existenz sehr wohl selber finanziell zu sichern im Stande wären, wenn man weiter in Betracht zieht, dass da, wo Lehrschmieden sind, für Rekrutenschulen berittener Waffen ein Hufschmied entbehrlich würde, dass wie erwähnt, auch die Kosten der Hufschmiedrekrutenschulen ausfielen (sie sind zwar nicht gross, dagegen ist der Nutzen der letztern noch viel kleiner), kurz, dass dem Bund keine erheblichen Opfer zufallen würden, so dürfte es sich entschuldigen, wenn interessirte Kreise und insbesondere Behörden eingeladen werden, diesen Gedanken in den Rayon ihrer Besprechungen und Bestrebungen aufzunehmen. Es möchten darum eidgenössische und kantonale Behörden, landwirthschaftliche und militärische Vereine und insbesondere Hufschmiede und Thierärzte ihre Aufmerksamkeit auch dieser Branche der nationalen Industrie und dieser Art der Hebung derselben als einem weitem Baustein für die Befestigung unserer Wehrkraft und der Landwirthschaft zu wenden! Z.

---

## Neue Literatur.

**Der Hufschmied**, Zeitschrift für das gesammte Hufbeschlagnwesen.

Redigirt unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen von A. Lungwitz, Bezirksthierarzt a. D., Beschlagnlehrer und Vorstand der Beschlagnschmiede an der K. Thierarzneischule in Dresden. III. Jahrgang. Mit 23 Abbildungen. Dresden 1885. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.